

Ausländerrecht

Informationen zum beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG für Drittstaatsangehörige

Ab dem 01.03.2020 ist das Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Kraft getreten, somit auch das beschleunigte Fachkräfteverfahren gemäß § 81a Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Mit dem Verfahren wird ein neues Instrument zur Beschleunigung der Einreise von Fachkräften nach Deutschland geschaffen.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren greift bei

- Aufnahme einer Berufsausbildung gemäß § 16a AufenthG
- einer Maßnahme zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen gemäß § 16d AufenthG
- Fachkräften mit einer bereits vorhandenen Berufsausbildung (im Ausland erworben) § 18a AufenthG
- Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (im Ausland erworben) gemäß § 18b AufenthG
- Niederlassungserlaubnis für hoch qualifizierte Fachkräfte mit akademischer Ausbildung gemäß § 18c Abs. 3 AufenthG

Bei Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebotes, kann der bevollmächtigte Arbeitgeber des Ausländers (Vollmacht hierzu bei der zuständigen Ausländerbehörde erhältlich) gegen Zahlung einer Gebühr in Höhe von 411,00 ein „beschleunigtes Fachkräfteverfahren“ beantragen. Hierbei wird zwischen der Ausländerbehörde und dem Arbeitgeber eine Vereinbarung geschlossen. Der Arbeitgeber übergibt der Ausländerbehörde alle erforderlichen Unterlagen und Dokumente.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Vollmacht Arbeitgeber
- Kopie gültiger Reisepass
- Konkretes Arbeitsplatzangebot ggf. Arbeitsvertrag oder Arbeitgeberbescheinigung
- Antrag Erwerbstätigkeit
- Mitteilung bei welcher deutsche Botschaft das Verfahren betrieben werden soll
- Hochschulabschluss/ Nachweis Qualifikation → Anerkennungsbescheid
- Nachweis über Deutschkenntnisse
- Nachweis über Finanzierung des Aufenthaltes inkl. Krankenversicherungsnachweis
- Nachweis über Wohnraum/ Vermieterbestätigung
- falls Familie mit einreisen möchte bitte angeben



Die Ausländerbehörde leitet dann das Verfahren behördenintern ein. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen erteilt die Ausländerbehörde eine Vorabzustimmung zur Visumserteilung nach § 31 Abs. 3 Aufenthaltsverordnung (AufenthV), nach deren Vorlage durch die Fachkraft bei der Deutschen Auslandsvertretung im Ausland, soll innerhalb von drei Wochen einen Termin zur Visumsbeantragung vergeben und in der Regel innerhalb von weiteren drei Wochen nach Antragsstellung über die Visumserteilung entschieden werden. So dauert das Visumsverfahren wesentlich kürzer als ohne das beschleunigte Verfahren. Sobald das Visum erteilt wurde, kann die Fachkraft nach Deutschland einreisen und bei der zuständigen Ausländerbehörde (wo der Ausländer dann wohnhaft ist) eine Aufenthaltserlaubnis für Deutschland beantragen.

Für Fragen bezüglich der Anerkennung der beruflichen sowie schulischen ausländischen Qualifikationen, hilft Ihnen gerne folgende Stelle weiter:

**MigraNet - IQ Netzwerk Bayern
im Förderprogramm "Integration durch Qualifizierung" (IQ)**

Tür an Tür - Integrationsprojekte gGmbH

Wertachstraße 29
DE 86153 Augsburg

Telefonnummer: +49 (0) 821 90 799-0
Faxnummer: +49 (0) 821 90 799-11
E-Mail: info@tuerantuer.de
Internetseite: <https://www.migranet.org/>

Dort werden alle Möglichkeiten, zur Arbeitsaufnahme in Deutschland vorab abgeklärt, auch alle Unterlagen die für die Anerkennung benötigt werden (z.B. Abschlusszeugnis usw.) Bitte beachten Sie, dass für die Anerkennung der beruflichen/schulischen Qualifikation zusätzlich Gebühren hinzukommen.

Sollten Sie ein ausführliches Beratungsgespräch bezüglich des beschleunigten Fachkräfteverfahrens wünschen, dürfen Sie sich gerne an die Ausländerbehörde Aichach-Friedberg wenden.

Bitte beachten Sie hierfür, vorab einen Termin zu vereinbaren unter folgenden Kontaktdaten:

Landratsamt Aichach-Friedberg
Ausländerbehörde

Frau Christina Schradi
Münchener Str. 9
86551 Aichach
Tel.: 08251/92-4911
Fax: 08251/92-480 4911
E-Mail: christina.schradi@lra-aic-fdb.de

Frau Helga Schwärzer
Münchener Str. 9
86551 Aichach
Tel.: 08251/92-4911
Fax: 08251/92-480 4911
E-Mail: helga.schwaerzer@lra-aic-fdb.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihre Ausländerbehörde